

MEHR BEZAHLT ALS NÖTIG

# PREISKARTELL AUFGEDECKT – WAS NUN?

Kartellgeschädigte können Schadenersatzklagen innerhalb von drei Jahren einbringen. Doch nicht immer ist das Risiko einer Schadenersatzklage gering und sind die Erfolgchancen hoch.



**SCHADENERSATZKLAGE?** Sie haben jahrelang von Ihrem Lieferanten ein Produkt bezogen und nun erfahren müssen, dass sämtliche Anbieter dieses Produkts im Rahmen eines Preiskartells dafür gesorgt

haben, dass Sie wesentlich mehr als nötig dafür bezahlt haben? Es kann sich lohnen, sich damit auseinanderzusetzen, ob die Möglichkeit einer Schadenersatzklage in Ihrem konkreten Fall gegeben ist und

Chancen auf Erfolg verspricht. Dr. Nina Ollinger, LL.M., Rechtsanwältin bei Lansky Ganzger & Partner und mit derartigen Schadenersatzprozessen befasst, analysiert Vor- und Nachteile, Chancen und Risiken eines solchen Unterfangens.

**KRONZEUGE.** Vor mittlerweile mehr als fünf Jahren wurde in Österreich die Kronzeugenregelung, die nunmehr auch im Strafrecht ihren Dienst leisten soll, im Kartellgesetz eingeführt. Der sogenannte Kronzeuge, ein Mitglied eines Kartells, liefert den Wettbewerbsbehörden die Information über die Existenz eines – ansonsten möglicherweise niemals aufgedeckten – Kartells und ermöglicht durch Bereitstellung von Unterlagen die Verurteilung seiner Kompagnons. Als Belohnung dafür erhält er vollkommene Straffreiheit – zumindest hinsichtlich der Geldbußen im Kartellverfahren, die eine empfindliche (?) Höhe von zehn Prozent des Jahresumsatzes ausmachen können. Keine Straffreiheit ist in Folgeprozessen, vornehmlich Schadenersatzprozessen, gegeben. Folge der Kronzeugenregelung ist die vermehrte Aufdeckung von Kartellen, deren Existenz in Österreich – aber auch in Europa – weiter verbreitet sein dürfte, als gemeinhin angenommen. Befriedigend mag die Aufdeckung, das An-den-Pranger-Stellen der Verantwortlichen und deren Verurteilung zu Geldbußen, die dem Staat und damit indirekt dem Steuer-

„Je homogener das Produkt, je konkreter die Absprache und je überschaubarer die Vorgehensweise der Kartellmitglieder, desto einfacher ist die Durchsetzung eines Schadenersatzanspruchs.“

zahler zufließen, für die Allgemeinheit sein. Für Betroffene, das heißt Abnehmer von Kartellmitgliedern, stellt sich natürlich die Frage nach der Gerechtigkeit beziehungsweise insbesondere der Schadenswiedergutmachung im Einzelfall.

**SCHADENSGUTMACHUNG.** Die Möglichkeit, den erlittenen Schaden aus solchen Fällen einzuklagen, besteht. Dies ist umso leichter, je konkreter die durchgeführte Absprache war. Ein Beispiel: Im Grazer Fahrschulkartell bestand die Absprache darin, dass der Führerschein B einheitlich um 1.140 Euro angeboten werden soll; der Wettbewerbspreis nach Ende des Kartells lag bei rund 900 Euro. Der klagende Fahrschüler erhielt nach relativ kurzem und unaufwendigem Prozess knapp 200 Euro als Schadensgutmachung zugesprochen. Das Risiko einer Schadenersatzklage ist allerdings nicht immer derart gering und die Erfolgchancen sind nicht unbedingt derart hoch.

**EINIGE PARAMETER GILT ES VORABZUKLÄREN.** Handelt es sich bei dem von der Absprache betroffenen Produkt um ein homogenes Produkt, wie zum Beispiel Zucker oder Stahl, oder handelt es sich um ein technisches Produkt, das in vielen Varianten und auch nach Kundenwunsch produziert und bezogen werden kann? Worauf genau bezog sich die Kartellabsprache, wurden explizit Preise besprochen oder kam es zu Kunden- oder Projektzuteilungen? In welchem Ausmaß wurden abgesprochene Produkte durch den Geschädigten bezogen und über welchen Zeitraum bestanden die Geschäftsbeziehungen? Je homogener das Produkt, je konkreter die Absprache und je überschaubarer die Vorgehensweise der Kartellmitglieder, desto einfacher ist die Durchsetzung eines Schadenersatzanspruchs. Bei diffizilen Absprachen und schwer vergleichbaren Produkten ist der Aufwand der Schadensfeststellung und des Schadensbeweises ungleich schwieriger. Wird dafür ein Sachverständiger benötigt, sind Vergleichsdaten nötig – die der Geschädigte schlimmstenfalls nicht liefern kann – und ist der Ausgang der

Berechnungen ungewiss, steigt das Prozessrisiko rasch an und eine detaillierte Analyse der Sinnhaftigkeit der Erhebung einer Schadenersatzklage ist ratsam. Wurden nur kleine Mengen bezogen und bewegt sich der Schaden bei wenigen tausend Euro, mag die Risikoabwägung auf Grund des allfälligen Aufwands und des Prozessrisikos, sofern keine schlichten Absprachen und homogenen Produkte vorliegen, gegen die Klagserhebung sprechen. Wesentlich ist auch der Zeitraum der Geschäftsbeziehung und eine Abklärung, ob sich dieser mit dem Kartellzeitraum deckt, um das Ausmaß des allenfalls einzuklagenden Schadens bestimmen zu können.

**ALLGEMEINE REGELN.** Zuletzt müssen die formalen Voraussetzungen einer Schadenersatzklage bedacht werden. Nach derzeitiger Gesetzgebung sind Geschädigte aus einem Kartellverfahren gegenüber sonstigen Schadenersatzsuchenden nicht begünstigt; der Beweis des Vorliegens eines Schadens obliegt auch hier dem Geschädigten. Inwiefern unter gewissen Umständen eine Beweislastumkehr zu Lasten der Kartellmitglieder eintreten kann, wird noch Gegenstand höchstgerichtlicher Entscheidungen sein. Da es – derzeit – keine Erleichterungen für aus einem Kartell Geschädigte gibt, gelten die allgemeinen Regeln: Schadenersatzklage muss innerhalb von drei Jahren ab Kenntnis von Schaden und Schädiger eingebracht werden. Nun, wann ist diese „Kenntnis“ gegeben? Mögen die einen mit Selbstverständlichkeit antworten, dass dies wohl nur bei Vorliegen einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über ein Kartell gegeben sein kann, wird von Kartellmitgliedern – verständlicherweise – die These vertreten, dass bereits bei erstmaligen Presseberichten über ein Kartell ausreichende „Kenntnis“ vorläge. Angemerkt sei hier, dass Medien erstmalig über Kartelle berichten, wenn die Bundeswettbewerbsbehörde, dabei wie eine Art Staatsanwalt agierend, den „Fall“ beim Kartellgericht anzeigt – Letzteres entscheidet nach einem mehr oder weniger kurzen Verfahren über die Verhän-

gung einer Geldbuße in erster Instanz; diese Entscheidung kann beim OGH noch angefochten werden.

Wann ein allfälliger Anspruch verjährt, wird auch noch vom OGH zu entscheiden sein. Es ist daher jedenfalls ratsam, bei erster Gelegenheit mit einem Rechtsanwalt Kontakt aufzunehmen, um abzuklären, wann der früheste Verjährungstichtag im konkreten Fall gegeben ist und bis wann allenfalls Schadenersatzklage eingebracht werden muss.

Nicht zu vernachlässigen ist, dass die Vorbereitung einer derartigen Klage, insbesondere im Fall umfangreicher Geschäftsfälle, aus denen geklagt werden soll, und/oder Erforderlichkeit der Beiziehung eines Privatgutachters, um den einzuklagenden Betrag überhaupt einmal erheben zu können, beträchtliche Zeit in Anspruch nehmen kann. Lässt man sich mit der Konsultierung des Rechtsanwalts mal ein oder zwei Jahre Zeit, kann die Vorbereitungszeit für eine Klage mitunter knapp werden. Nicht zu vernachlässigen ist auch der eigene Aufwand für die Unterlagenammlung; jeder Geschäftsfall ist in Form von Verträgen, Angebotsunterlagen, Rechnungen etc. nachzuweisen und erfordert auch innerbetriebliche Aufbereitung, deren Umfang ebenfalls in die Abwägung, ob die Erhebung einer Schadenersatzklage sinnvoll und ratsam ist, einzufließen hat. ■



## Die Autorin

Dr. Nina Ollinger, LL.M.  
Rechtsanwältin bei  
LANSKY, GANZGER + partner  
Rechtsanwälte GmbH

1010 Wien, Rotenturmstraße 29  
T: 01/533 33 30-0  
[www.lansky.at](http://www.lansky.at)